

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund des Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der geltenden Fassung folgende

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und Benutzung des Friedhofes der Stadt Sonthofen (Friedhofgebührensatzung)

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle in Sonthofen sowie für die dabei im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Auftraggeber der Beerdigung oder der sonstigen Leistungen, beim Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte oder der Verlängerung der Nutzungszeit auch der Erwerber bzw. der Inhaber des Nutzungsrechtes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grabbenutzungsgebühren

(1) für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für Einzelgräber im nördlichen Erweiterungsteil | 990,-- € |
| b) für Einzelgräber in allen anderen Friedhofsteilen | 810,-- € |
| c) für Familiengräber im nördlichen Erweiterungsteil
mit zwei Grabstellen | 1.440,-- € |

- | | |
|---|------------|
| d) für Familiengräber in allen anderen Friedhofsteilen mit zwei Grabstellen | 1.620,-- € |
| e) für Familiengräber im nördlichen Erweiterungsteil mit drei Grabstellen | 2.160,-- € |
| f) für Familiengräber in allen anderen Friedhofsteilen mit drei Grabstellen | 2.430,-- € |
| g) für Familiengräber im nördlichen Erweiterungsteil mit vier Grabstellen | 2.880,-- € |
| h) für Familiengräber in allen anderen Friedhofsteilen mit vier Grabstellen | 3.240,-- € |
| i) für Familiengräber in allen anderen Friedhofsteilen mit fünf Grabstellen | 3.330,-- € |
| j) für die Bestattung einer Urne in einem Erdgrab | 120,-- € |
| k) für Urnengräber im nördlichen Erweiterungsteil | 630,-- € |
| l) für Urnengräber in allen anderen Friedhofsteilen | 540,-- € |
| m) für Doppelurnengräber in allen anderen Friedhofsteilen | 760,-- € |
| n) für Pflegegräber im Rahmen einer Ruhegemeinschaft | 540,-- € |
| o) für Urnennischen in der Friedhofsmauer | 810,-- € |
| p) für Urnennischen in der Urnenwand | 1.440,-- € |
| q) für Kindergräber | 360,-- € |
- (2) Verlängert sich das Benutzungsrecht an einem Einzelgrab, einem Familiengrab, einem Urnengrab oder einer Urnennische, so wird für jeden angefangenen Monat der Verlängerung der Nutzungszeit, beginnend mit dem 01.01. des Folgemonats, je Grabstelle 1/180-stel (Erwachsenen- und Urnengräber) bzw. 1/120-stel (Kindergräber) der Grabbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Bestattung im anonymen Urnengrab beträgt einmalig 650,-- €.

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger für Dienstleistungen bei der Beerdigung beträgt je Leichenträger 35,-- €
- (2) Die Gebühr für die Fertigung eines Grabes (Ausschachten und Schließen des Grabes) beträgt

a) für Einzelgräber	
- mit einer Tiefe von 1,80 m	689,-- €
- mit einer Tiefe von 2,40 m	797,-- €
b) für Familiengräber	
- mit einer Tiefe von 1,80 m	598,-- €
- mit einer Tiefe von 2,40 m	706,-- €
c) für Urnen- und Pflegegräber	184,-- €
d) für Kindergräber	
- mit einer Tiefe von 1,00 m	200,-- €
- mit einer Tiefe von 1,30 m	272,-- €
e) bei einem Grab einer Totgeburt	184,-- €
(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Dienstleistung für die Aufbahrung und Dekoration beträgt für jeden angefangenen Tag 95,--€	
(4) Die Gebühr für die Ausgrabung während der Ruhefrist beträgt	
a) bei Verstorbenen bis zu einem Alter 10 Jahren	1.193,-- €
b) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 10 Jahren	1.898,-- €
(5) Die Gebühr für die Ausgrabung nach Ablauf der Ruhefrist beträgt	
a) bei Verstorbenen bis zu einem Alter 10 Jahren	380,-- €
b) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 10 Jahren	1.104,-- €
(6) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Aschurne beträgt	182,--€
(7) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle/Kapelle (ohne Beisetzung auf dem städt. Friedhof) beträgt	105,-- €
(8) Die Gebühr für die Auflassung eines Grabes beträgt:	
a) Einzelgräber	250,-- €
b) Familiengräber	300,-- €
c) Urnengräber	200,-- €
d) Urnennische	60,-- €
e) Kindergräber	200,-- €
(9) Die Gebühr für die Genehmigung je Grabdenkmal einschl. jährliche Gräberbesichtigung und Standfestigkeitsprüfung während der Nutzungszeit beträgt	60,-- €

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabbenutzungsgebühren mit dem Entstehen der erworbenen Berechtigung, spätestens jedoch mit Erteilung eines Gebührenbescheides
- b) bei den übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 19.12.2007

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 27.12.1993 bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 08.01.1994, Nr. 1, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 03.07.2001, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 10.07.2001, Nr. 28
- 2. Änderungssatzung vom 27.05.2003, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.06.2003, Nr. 23
- 3. Änderungssatzung vom 05.07.2006, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.07.2006; Nr. 28
- 4. Änderungssatzung vom 19.12.2007, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 27.12.2007, Nr. 52
- 5. Änderungssatzung vom 17.03.2016, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 29.03.2016, Nr. 13
- 6. Änderungssatzung vom 26.07.2019, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 06.08.2019, Nr. 33